

Anleitung zur Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen zur Steuererklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG

Allgemeines

Sie brauchen diese Anlage nur auszufüllen, wenn zum Vermögen der Familienstiftung/des Familienvereins begünstigtes Vermögen im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat im Sinne von § 13b ErbStG gehört. Bitte reichen Sie für **jede** wirtschaftliche Einheit des begünstigten Vermögens eine eigene Anlage ein.

Weitere Vordrucke „Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen“ können Sie beim Finanzamt anfordern.

Steuerentlastung nach §§ 13a und 13b ErbStG

Für begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG), begünstigtes Betriebsvermögen (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) sowie begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG) wird eine Entlastung von der Ersatzerbschaftsteuer in folgendem Umfang gewährt:

- Regelverschonung

Das begünstigte Vermögen bleibt zu 85 Prozent steuerfrei (Verschonungsabschlag, § 13b Abs. 4 ErbStG i.V.m. § 13a Abs. 1 ErbStG). Die verbleibenden 15 Prozent werden um einen Abzugsbetrag (§ 13a Abs. 2 ErbStG) von höchstens 150.000 EUR gemindert. Übersteigt der Wert des nach Anwendung des Verschonungsabschlages verbleibenden Vermögens den Betrag von 150.000 EUR, verringert sich der Abzugsbetrag von 150.000 EUR um 50 Prozent des übersteigenden Betrages. Die Verschonung setzt voraus, dass das Vermögen des Unternehmens nicht zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht.

Die Regelverschonung ist daran gebunden, dass die Familienstiftung/der Familienverein das begünstigte Vermögen über einen Zeitraum von fünf Jahren fortführt (§ 13a Abs. 5 ErbStG). Zudem setzt die Steuerbefreiung voraus, dass im Unternehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt mindestens 400 Prozent der Ausgangslohnsumme an Löhnen und Gehältern gezahlt werden (Lohnsummenregelung, § 13a Abs. 1 ErbStG). Bei einem Verstoß gegen eine dieser beiden Verschonungsvoraussetzungen entfällt die Steuerbefreiung anteilig.

- Optionsverschonung

Auf **unwiderruflichen** Antrag der Familienstiftung/des Familienvereins wird das begünstigte Vermögen im vollen Umfang steuerfrei gestellt (§ 13a Abs. 8 ErbStG). Der Antrag kann nur einheitlich für alle wirtschaftlichen Einheiten des begünstigten Vermögens gestellt werden. Die Verschonung setzt voraus, dass das Unternehmensvermögen zu nicht mehr als 10 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht. Zudem gelten strengere Behaltens- und Fortführungsbedingungen als bei der Regelverschonung. Die einzuhaltenden Fristen verlängern sich auf sieben Jahre und die Mindestlohnsumme erhöht sich auf 700 Prozent der Ausgangslohnsumme. Für wirtschaftliche Einheiten, die über Verwaltungsvermögen von mehr als 10 Prozent verfügen, kommt auch die Regelverschonung nicht in Betracht.

Der Wert des begünstigten Vermögens darf nicht um diese Entlastungen gekürzt werden. Das Finanzamt berücksichtigt sie von Amts wegen.

Begünstigtes Vermögen

Zeilen 2 bis 13

Geben Sie bitte in den Zeilen 4, 7 bzw. 12 den Wert des begünstigten Vermögens an, das (anteilig) zum Vermögen der Familienstiftung/des Familienvereins gehört.

Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sind der Wirtschaftsteil (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 BewG) und solche selbstbewirtschafteten Grundstücke, die bewertungsrechtlich zum Grundvermögen gehören, begünstigt (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Stückländereien (§ 168 Abs. 2 BewG), die Betriebswohnungen (§ 168 Abs. 1 Nr. 2 BewG) und die Altenteilerwohnungen (§ 168 Abs. 1 Nr. 3 BewG) gehören nicht zum begünstigten Vermögen.

Anteile an Kapitalgesellschaften zählen nur dann zum begünstigten Vermögen, wenn die Familienstiftung/der Familienverein an dieser unmittelbar zu mehr als 25 Prozent beteiligt ist (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Ist diese Mindestbeteiligungsquote nicht erfüllt, zählen die Anteile dann zum begünstigten Vermögen, wenn sich die Familienstiftung/der Familienverein und weitere unmittelbar beteiligte Gesellschafter untereinander verpflichtet haben, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder diese ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben, und die Summe der Anteile der dieser Poolvereinbarung unterliegenden Gesellschafter mehr als 25 Prozent beträgt. Bitte reichen Sie eine Kopie der Poolvereinbarung ein.

Schulden und Lasten, die mit dem begünstigten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und nicht bereits bei dessen Bewertung berücksichtigt wurden (z. B. Schulden zum Erwerb der begünstigten Anteile an einer Kapitalgesellschaft), sind mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach der Anwendung der §§ 13a und 13b ErbStG verbleibenden Wertes des Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a und 13b ErbStG entspricht (§ 10 Abs. 6 Satz 4 ErbStG). Hierzu zählen auch die Lasten aus Nutzungs- oder Duldungsauflagen (z. B. Nießbrauch, Wohnrecht). Diese Berechnung müssen Sie jedoch nicht selbst vornehmen. Geben Sie bitte in Zeile 5, 9 oder 13 den Wert der (anteiligen) Schulden und Lasten an, die mit dem begünstigten Vermögen zusammenhängen.

Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen bei.

Verwaltungsvermögen

Zeilen 14 bis 17

Für vermögensverwaltende Unternehmen kann die Steuerentlastung nach §§ 13a ErbStG nicht gewährt werden.

Ein solches liegt dann vor, wenn das Vermögen des Unternehmens

- bei der Regelverschonung zu mehr als 50 Prozent,
- bei der Optionsverschonung zu mehr als 10 Prozent

aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 und § 13a Abs. 8 Nr. 3 ErbStG). Der Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtwert des Unternehmens bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum Gesamtwert des Unternehmens (§ 13b Abs. 2 Satz 4 ErbStG). Hierfür sind die Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Dabei bleiben die mit dem Verwaltungsvermögen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten unberücksichtigt.

Überschreitet das Unternehmen die Verwaltungsvermögensgrenze nicht, gehören jedoch die Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens, die dem Unternehmen weniger als zwei Jahre zuzurechnen sind (**junges Verwaltungsvermögen**), nicht zum begünstigten Vermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Auch diese sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Schulden und Lasten bleiben unberücksichtigt.

Die Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens sowie des jungen Verwaltungsvermögens werden von dem für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit zuständigen Finanzamt gesondert festgestellt. Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens und des jungen Verwaltungsvermögens geschätzt werden. Ihre Angaben dienen als Schätzungsgrundlage. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Erbschaftsteuerveranlagung soweit erforderlich von Amts wegen geändert.

Zum Verwaltungsvermögen gehören die Wirtschaftsgüter im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG.

Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten sind Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG). Ausnahmen hiervon bilden z.B. Nutzungsüberlassungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder des Sonderbetriebsvermögens.

Ist das begünstigte Unternehmen

- unmittelbar an einer Kapitalgesellschaft zu 25 Prozent oder weniger beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ErbStG). Auch hier sind bei der Ermittlung der Beteiligungsquote Poolvereinbarungen zu berücksichtigen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen zu Zeilen 2 bis 13);
- unmittelbar an einer Kapitalgesellschaft zu mehr als 25 Prozent beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn das Vermögen der Kapitalgesellschaft selbst zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG);
- an einer Personengesellschaft beteiligt, gehört die Beteiligung unabhängig von der Beteiligungsquote zum Verwaltungsvermögen, wenn das Vermögen der Personengesellschaft selbst zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG).

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen rechnen grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ErbStG). Hierunter fallen jedoch nicht Anteile an Kapitalgesellschaften, Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen an verbundene Unternehmen.

Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen sind Verwaltungsvermögen, soweit ihr Wert nach Abzug aller betrieblichen Schulden 20 Prozent des Wertes des Unternehmens übersteigt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG).

Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine gehören grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung Hauptzweck des Unternehmens ist.

Optionsverschonung

Zeilen 18 bis 20

Die Familienstiftung/der Familienverein kann für das gesamte begünstigte Vermögen zu einer vollständigen Steuerbefreiung optieren, wenn **bei allen Arten des begünstigten Vermögens** das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 Prozent beträgt (§ 13a Abs. 8 ErbStG). Hierfür gelten strengere Verschonungsvoraussetzungen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen). Die Erklärung zur Inanspruchnahme der vollständigen Steuerbefreiung ist **unwiderruflich**.

Ausgangslohnsumme

Zeilen 21 bis 23

Die endgültige Höhe des Verschonungsabschlags ist von der Einhaltung der Lohnsummenregelung abhängig. Diese gilt nur bei Unternehmen, die im Besteuerungszeitpunkt mehr als 20 Beschäftigte haben (§ 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG).

Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Besteuerungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahre (§ 13a Abs. 1 Satz 3 ErbStG).

Das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit zuständige Finanzamt stellt die Ausgangslohnsumme sowie die Anzahl der Beschäftigten gesondert fest.